

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

A. Problem und Ziel

Der Verlauf der Wirtschaftskrise 2008/2009 hat gezeigt, dass das konjunkturstatistische Indikatorensystem in Deutschland nicht vollständig ist. Gegenwärtig stehen die Indizes über Auftragszugang, Produktion und Umsatz für die Konjunkturdiagnose zur Verfügung. Es gibt aber keine vollständige Information, in welchem Umfang die eingegangenen Aufträge zur Produktion führen und letztlich als fakturierte Umsätze zur konjunkturellen Entwicklung beitragen.

Bei der Erfassung der Auftragseingänge werden nur die neu erteilten Aufträge gemeldet. Stornierungen bestehender Aufträge führen zu einer Reduzierung des Auftragsbestands, der jedoch zurzeit nicht erfasst wird. Wenn in größerem Umfang Aufträge storniert werden, ist dies ein Indiz für eine konjunkturelle Abschwächung. Umgekehrt sind zunehmende Auftragsbestände ein Signal für eine positive Konjunkturentwicklung.

Ziel der Gesetzesänderung ist es, die bestehende Informationslücke zu schließen.

B. Lösung

Das System der monatlichen Konjunkturindikatoren wird um das Merkmal „Auftragsbestand“ erweitert. Mit diesem Merkmal werden Indizes berechnet, die eine bessere Analyse der Konjunkturentwicklung erlauben. Mit Auftragszugang, Auftragsbestand, Produktion und Umsatz steht dann ein vollständiges und in sich konsistentes Indikatorenset zur zeitnahen Beurteilung der Wirtschaftslage zur Verfügung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Einführung des zusätzlichen Merkmals des Auftragsbestands wird eine Informationspflicht der Wirtschaft geändert.

Bei den rund 13 300 betroffenen Unternehmen entstehen hierdurch insgesamt einmalige Umstellungskosten von rund 400 000 Euro und ein geringer laufender Mehraufwand von rund 160 000 Euro jährlich. Viele Unternehmen erfassen den Auftragsbestand bereits intern, so dass die notwendigen Zahlen in den Unternehmen vorliegen. Die zeitliche Mehrbelastung beträgt durchschnittlich rund zwei Minuten pro Monat, wobei eine Reihe von Unternehmen angibt, keinen laufenden Mehraufwand zu erwarten. Die Bearbeitungsdauer ist dabei unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten.

Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten sind von dieser Informationspflicht befreit, so dass bei ihnen keine Mehrbelastung entsteht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes sowie der statistischen Ämter der Länder entstehen den Ländern durch die Änderung des Gesetzes Kosten in Höhe von insgesamt 419 365 Euro jährlich. Einmalig entstehen dem Bund Umstellungskosten in Höhe von 12 981 Euro und den Ländern in Höhe von 131 013 Euro.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme und keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 15. August 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im
Produzierenden Gewerbe

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

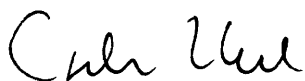
Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 899. Sitzung am 6. Juli 2012 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Gesetzes über die Statistik** **im Produzierenden Gewerbe**

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. den Auftragsbestand,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.
 - c) Der letzte Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„die Sachverhalte nach den Nummern 1, 4, 5 und 6 werden auch für fachliche Betriebsteile erfasst;“.
2. § 7 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. ein Unternehmen die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt; folgende statistische Einheiten sind bei Erhebungen nach den §§ 6 und 6a Unternehmen gleichzustellen:
 - a) Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
 - b) kommunale Körperschaften,
 - c) Zweckverbände sowie
 - d) andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit;“.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhalt

Die Ergebnisse der statistischen Erhebungen im produzierenden Gewerbe sind sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene unverzichtbares Instrument zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe. Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe, z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Neben Verbänden, der Wissenschaft und Forschung, Gewerkschaften, Parteien, interessierten Bürgerinnen und Bürgern profitieren auch die Befragten selbst unmittelbar von ihren Angaben, z. B. bezüglich der konjunkturellen Entwicklungen in den sie betreffenden Branchen. Insbesondere die monatlichen Ergebnisse sind Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Indizes.

In den Konjunkturstatistiken des Verarbeitenden Gewerbes fehlte bisher eine wichtige Variable zur besseren Einschätzung des Ausmaßes der konjunkturellen Dynamik. Bei der Erfassung der Auftragseingänge werden nur die neu erteilten Aufträge gemeldet. Stornierungen bestehender Aufträge werden nur im Auftragsbestand wirksam und sind – wenn ihr Ausmaß zunimmt – ein Indiz für eine konjunkturelle Abschwächung. Umgekehrt sind zunehmende Auftragsbestände ein Signal für eine positive Konjunkturentwicklung.

Ziel der Gesetzesänderung ist die Erweiterung des Systems der monatlichen Konjunkturindikatoren um das Merkmal des Auftragsbestands in der Untergliederung nach Aufträgen aus dem Inland und aus dem Ausland. Hiermit werden Indizes berechnet, die eine bessere Analyse der Konjunkturentwicklung erlauben. Mit Auftragseingang, Auftragsbestand, Produktion und Umsatz steht dann ein vollständiges und in sich konsistentes Indikatorenset zur zeitnahen Beurteilung der Wirtschaftslage zur Verfügung.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Statistik für Bundeszwecke).

III. Gesetzesfolgen

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Gesetzesänderung führt zu Änderungen im Bereich der Statistik. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, abgesehen vom Vollzugaufwand, sind damit nicht verbunden.

1.2 Vollzugaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes sowie der statistischen Ämter der Länder entstehen den Ländern durch die Änderung des Gesetzes Kosten in Höhe von insgesamt 419 365 Euro jährlich. Einmalig entstehen

dem Bund Umstellungskosten in Höhe von 12 981 Euro und den Ländern in Höhe von 131 013 Euro.

2. Erfüllungsaufwand, Kosten und Preiswirkungen

1. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2. Für die Wirtschaft wird durch die Einführung des zusätzlichen Merkmals des Auftragsbestands die Informationspflicht „Monatsbericht einschließlich Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ (200610201045312) geändert. Dies führt bei den rund 13 300 betroffenen Unternehmen zu einer geringen Mehrbelastung. Viele Unternehmen erfassen den Auftragsbestand bereits intern, so dass die notwendigen Zahlen in den Unternehmen bereits vorliegen. Die zeitliche Mehrbelastung beträgt durchschnittlich rund zwei Minuten pro Monat, wobei eine Reihe von Unternehmen angibt, keinen laufenden Mehraufwand zu erwarten. Die Bearbeitungsdauer ist dabei unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten. Bei einem zugrunde liegenden Stundenlohn von rund 30 Euro beziffert sich der jährliche laufende Mehraufwand auf rund 160 000 Euro.

Rund die Hälfte der betroffenen Unternehmen wird voraussichtlich zur Meldung des neuen Merkmals die interne Software umstellen, wodurch einmaliger Umstellungsaufwand anfällt. Der Zeitaufwand beläuft sich auf zwei Stunden pro betroffenes Unternehmen, die Umstellung wird überwiegend intern umgesetzt. Der einmalige Umstellungsaufwand beziffert sich somit auf rund 400 000 Euro.

Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten sind von dieser Informationspflicht befreit, so dass bei ihnen keine Mehrbelastung entsteht.

3. Für die Durchführung dieser Gesetzesänderung entstehen den Ländern Kosten in Höhe von insgesamt 419 365 Euro jährlich.

Einmalig entstehen dem Bund Umstellungskosten in Höhe von 12 981 Euro. Den Ländern entstehen einmalige Umstellungskosten in Höhe von 131 013 Euro; davon entfallen 58 536 Euro auf die Kosten für die Verbundprogrammierung.

4. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Gleichstellungsspezifische Auswirkungen

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Frauen und Männer durch das Rechtsetzungsvorhaben unterschiedlich betroffen sein könnten.

V. Nachhaltigkeit

Das Rechtsetzungsvorhaben steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe)

Durch Artikel 1 wird eine Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe veranlasst.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Das System der monatlichen Konjunkturindikatoren wird um das Merkmal „Auftragsbestand“ in der Untergliederung nach Aufträgen aus dem Inland und aus dem Ausland erweitert. Mit dieser Variablen kann das Ausmaß der konjunkturellen Dynamik besser eingeschätzt werden als mit den bisherigen Konjunkturindikatoren. Bei der Erfassung der Auftragseingänge werden nur die neu erteilten Aufträge gemeldet. Stornierungen bestehender Aufträge werden nur im Auftragsbestand wirksam und sind – wenn ihr Ausmaß zunimmt – ein Indiz für eine konjunkturelle Abschwächung. Umgekehrt sind zunehmende Auftragsbestände ein Signal für eine positive Konjunkturentwicklung. Die Erhebung der Auftragsbestände ermöglicht die Berechnung von Indizes für den Bestand der Aufträge aus dem Inland und aus dem Ausland, die eine bessere Analyse der Konjunkturentwicklung erlauben. Mit Auftragseingang, Auftragsbestand, Produktion und Umsatz steht dann ein vollständiges und in sich konsistentes Indikatorenset zur zeitnahen Beurteilung der Wirtschaftslage zur Verfügung.

Zu den Buchstaben b und c

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die vorgenommene Änderung stellt eine Präzisierung des bestehenden Berichtskreises und keine Ausweitung dar. Sie berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten der Erhebungen der Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung sowie der Beseitigung von Umweltverschmutzungen. In diesen Wirtschaftszweigen werden die Tätigkeiten vielfach von kommunalen Einrichtungen wahrgenommen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Regelungsvorhaben geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben wird die monatliche Erhebung von Konjunkturindikatoren um das Merkmal Auftragsbestand erweitert. Das Ressort hat die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung nachvollziehbar dargestellt.

Danach führt das Regelungsvorhaben für rund 13 300 Unternehmen zu einer jährlichen Mehrbelastung von 160 000 Euro. Zur Ermittlung des Aufwands hat das Statistische Bundesamt insgesamt 43 Unternehmen befragt. Nach Angaben der Unternehmen beläuft sich der durchschnittliche Zusatzaufwand pro Meldung auf nicht mehr als zwei Minuten. Zudem entsteht der Hälfte der betroffenen Unternehmen ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 400 000 Euro. Dieser resultiert aus der erforderlichen Umstellung von Software. Der Zeitaufwand beläuft sich pro Unternehmen auf zwei Stunden und kann in der Regel ohne die Inanspruchnahme Dritter erfolgen.

Die jährlichen Kosten der statistischen Landesämter werden auf rund 420 000 Euro geschätzt. Der durchschnittlich errechnete Mehraufwand pro Fall liegt bei 3,63 Minuten.

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen jährlichen Kosten.

Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt auf Seiten der Länder rund 130 000 Euro und auf Seiten des Bundes rund 13 000 Euro.

Der Rat begrüßt, dass der Gesetzentwurf im Zuge des Beteiligungsverfahrens noch einmal auf kostengünstigere Alternativen überprüft wurde. Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf sieht einen reduzierten Erhebungsumfang vor. Damit verringern sich insbesondere die laufenden Mehrkosten der statistischen Landesämter um etwa ein Drittel gegenüber dem ursprünglichen Regelungsentwurf.

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags hat der NKR keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 899. Sitzung am 6. Juli 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nummer 1** (§ 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer I ProdGewStatG)

Artikel 1 Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat hat erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung des Systems der monatlichen Konjunkturindikatoren um das Merkmal „Auftragsbestand“. Die Einführung dieses zusätzlichen Indikators bedeutet für die berichtspflichtigen Betriebe und die Statistischen Ämter gravierende zusätzliche Belastungen. Der dadurch möglicherweise zu erzielende Informationsgewinn rechtfertigt dies keinesfalls.

Um eine ausreichende Qualität der Daten zum Auftragsbestand sicherzustellen, sind aufwändige Plausibilitäts- und Konsistenzprüfungen sowohl bei den Auskunftspflichtigen als auch bei den Statistischen Ämtern nötig. Ohne diese Prüfungen würden nur qualitativ unzureichende Indikatordaten erhoben, die für die Konjunkturanalyse wertlos wären.

Nach den Erfahrungen der Statistikbehörden sind Konsistenzprüfungen schon bei den bestehenden Indikatoren Auftragseingang, Produktion und Umsatz schwierig und aufwändig, zumal die Unternehmen die Meldung nicht für das gesamte Unternehmen, sondern für ihre Betriebe und hier für fachliche Betriebsteile sowie getrennt nach Inland und Ausland vornehmen müssen. Dabei handelt es sich nicht notwendigerweise um Daten, die der Buchhaltung zu entnehmen sind. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs angegebenen Kostenbelastungen von Unternehmen und Behörden sind daher viel zu niedrig angesetzt.

Auf der europäischen Ebene ist am 9. Februar 2012 im Ausschuss für das Europäische Statistische System wegen der Schwierigkeiten einer konsistenten Erhebung ein Verzicht auf die Datengröße „Auftragseingänge in der Industrie“ beschlossen worden. Eine Erfassung des Auftragsbestands in Deutschland neben den ohnehin erfass-

ten Auftragseingängen ist daher nicht nachvollziehbar. Gesehen werden muss außerdem, dass in Deutschland im Bereich der Wirtschaftsforschungsinstitute die Auftragsbestände bei den Unternehmensbefragungen berücksichtigt werden, so dass diese Ergebnisse auch zur Ergänzung der Daten der amtlichen Konjunkturstatistik herangezogen werden können.

Um unnötige bürokratische Belastungen der Wirtschaft zu vermeiden und den ohnehin extrem knappen öffentlichen Haushalten der Länder weitere finanzielle Aufwendungen zu ersparen, sollte auf die Erhebung des zusätzlichen Konjunkturindikators „Auftragsbestand“ verzichtet werden.

2. **Zu Artikel 2** (Inkrafttreten)

In Artikel 2 ist die Angabe „1. Januar 2013“ durch die Angabe „1. Januar 2014“ zu ersetzen.

Begründung

Für die Durchführung dieser Gesetzesänderung entstehen den statistischen Ämtern der Länder Kosten in Höhe von rund 420 000 Euro jährlich sowie einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 130 000 Euro. Diese Mehrkosten werden nach einem Verteilerschlüssel auf die einzelnen Länder aufgeteilt.

In mehreren Ländern wird auf der Grundlage von Haushaltsgesetzen ein mehrjähriger Haushalt (Doppelhaushalt) 2012/2013 erstellt und durch den Gesetzgeber beschlossen. Die geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sind konsequent anzuwenden.

Die zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlichen Haushaltsmittel sind in den einzelnen Haushaltsplänen der Länder gar nicht bzw. mit einem geringeren Haushaltsansatz eingestellt oder müssen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2014 beantragt werden.

Im Hinblick auf den von der Bundesregierung beschlossenen Termin 1. Januar 2013 stellt die Verschiebung des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung zum 1. Januar 2014 einen vertretbaren Kompromiss dar, um den haushaltstechnischen und gesetzlichen Anforderungen der Länder Rechnung tragen zu können.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 1 – § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer I ProdGewStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates, auf die Erhebung des zusätzlichen Konjunkturindikators „Auftragsbestand“ zu verzichten, nicht zu.

Der Auftragsbestand stellt eine wichtige Planungsgröße dar, die in nahezu jedem Geschäftsbericht als vorausschauende Information zur Entwicklung eines Unternehmens kommuniziert wird. Mit dem Auftragsbestand als Indikator der noch nicht erledigten Aufträge kann das Ausmaß der konjunkturellen Dynamik besser eingeschätzt werden. In der Wirtschaftskrise 2008/2009 hat sich gezeigt, dass Aufträge zwar erteilt, im Nachhinein aber in großem Umfang storniert wurden. Wenn in größerem Umfang Aufträge storniert werden, ist dies ein Indiz für eine konjunkturelle Abschwächung – umgekehrt sind zunehmende Auftragsbestände ein Signal für eine positive Konjunkturentwicklung. Aus Sicht der Bundesregierung ist es deshalb sinnvoll, die bestehenden Indikatoren (Auftragseingang, Produktion und Umsatz) um den Indikator „Auftragsbestand“ zu erweitern, um ein vollständiges und in sich konsistentes Indikatorenset zur zeitnahen Beurteilung der konjunkturellen Lage zur Verfügung zu haben.

Bezüglich der kritischen Äußerungen des Bundesrates im Hinblick auf die Datenqualität ist Folgendes anzumerken: Bei den Plausibilitätsprüfungen für den Auftragsbestand kommt es nur auf die Veränderungen im Indikatorensystem an, nicht auf die buchhalterische Abstimmung. Von daher kann die Qualität dieses Indikators ex ante nicht in Frage gestellt werden. Die Qualität der bisher monatlich erhobenen Angaben zu Auftragseingang und Umsatz ist bei allen Nutzern der amtlichen Konjunkturstatistik unumstritten. Die Auftragseingänge in der Industrie sind der wichtigste Frühindikator für die Industrieproduktion und damit einer der wichtigsten Konjunkturindikatoren überhaupt.

Die Tatsache, dass auf europäischer Ebene künftig nicht einmal mehr die Auftragseingänge in der Industrie statistisch erfasst werden, ist zwar bedauerlich, aber kein Argument gegen den vorliegenden Gesetzentwurf. Die europäische Erfassung wurde eingestellt, da es keine einheitliche und konsistente Erhebungsmethode zwischen den Mitgliedstaaten gab und der europaweite Indikator deshalb nicht hinreichend aussagefähig war. In den Mitgliedstaaten, die eine dem deutschen Modell ähnliche Erhebung haben, erbringt der Auf-

tragseingang valide Ergebnisse. Aufgrund der Streichung hat die Europäische Zentralbank die nationalen Zentralbanken beauftragt, Informationen über die Auftragsentwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten bereitzustellen. Nur so könne europaweit beurteilt werden, wie sich die Konjunktur in den Mitgliedstaaten entwickelt.

Die Kostenbelastung der Unternehmen wurde nach der Methodik zur Ex-ante-Schätzung des Erfüllungsaufwands auf Basis des erweiterten Standardkostenmodells (SKM) geschätzt. Für die Kalkulation des Erfüllungsaufwands wurde mit den statistischen Ämtern der Länder vereinbart, dass der in den internen Informationssystemen der Firmen vorhandene Auftragsbestand verwendet werden soll. Viele Unternehmen führen diese Statistik bereits seit langem, so dass die notwendigen Zahlen in den Unternehmen bereits vorliegen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die zunehmende elektronische Datenübermittlung in den meldenden Betrieben und in den Statistischen Ämtern zukünftig noch ein gewisses Rationalisierungspotential bietet. Des Weiteren gilt, dass Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten von der Meldepflicht befreit sind, so dass bei ihnen keine Mehrbelastung entsteht.

Die von Wirtschaftsforschungsinstituten zum Auftragsbestand bereitgestellten Informationen sind lediglich qualitativer Natur und liegen meist nur vierteljährlich vor. Ein amtlich ermittelter quantitativer Auftragsbestand fügt sich dagegen in das bestehende System monatlicher Konjunkturindikatoren ein und kann so auch gut für Zeitreihenanalysen verwendet werden.

Deshalb wird vorgeschlagen, der vom Bundesrat beantragten Streichung des Artikels 1 Nummer 1 nicht zu entsprechen.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung ist bereit, den Ländern bei der Umsetzung dieses Gesetzes entgegenzukommen. Als vertretbaren Kompromiss, der insbesondere den haushaltstechnischen und gesetzlichen Anforderungen der Länder Rechnung trägt, stimmt die Bundesregierung dem Anliegen der Länder zu, den Termin für das Inkrafttreten dieses Gesetzes um ein Jahr zu verschieben.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die vom Bundesrat beantragte Änderung zu übernehmen und Artikel 2 wie folgt zu fassen:

„Das Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.“

